



Region Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Zentrale Vergabeangelegenheiten
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartner/in	Hr. Gehrmann
Mein Zeichen	30.02-2024/0349
Durchwahl	(0511) 616-24978
Telefax	(0511) 616-34158
E-Mail	zentrale.vergabe @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

An die an der Ausschreibung
interessierten Unternehmen

Hannover, 18.11.2024

Betr.: Ausschreibung zur Vergabe-Nr.: 30.02-2024/0349
Maßnahme: Fahrradleasing Stadt Lehrte
Hier: Kommunikation zum Ausschreibungsverfahren

Sehr geehrte Interessierte,

nachfolgende Kommunikation mit interessierten Unternehmen gebe ich Ihnen zur
Kenntnis:

Frage Nr. 1:

In der Leistungsbeschreibung erklären Sie die "unbezahlte Freistellung" als Störfall. Da Leasingverträge grundsätzlich unkündbar sind, müsste ein unvorhersehbarer Grund bestehen, um eine vorzeitige Beendigung des Einzel-Leasingvertrags durchzuführen und diesen Fall als Störfall zu behandeln. Die unbezahlte Freistellung wird jedoch in der Regel individuell zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart und ist nicht über übliche Störfallversicherungen abgedeckt. Der Arbeitnehmer entscheidet sich bewusst dafür, während der Laufzeit des Leasingvertrages, eine bestimmte Zeit seine Arbeitsleistung nicht zu erbringen und im Gegenzug auf sein Gehalt zu verzichten. Der Arbeitgeber befürwortet durch die Genehmigung diesen Entschluss. Diese Entscheidung kann nicht als Störfall bezeichnet werden.

Antwort zur Frage Nr. 1:

Zu Nr. 1: Unter Störfällen im Zusammenhang mit der Fahrradüberlassung ist jede Störung der planmäßigen Vertragsdurchführung zu verstehen. Die Tarifvertragsparteien haben wegen der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Vertragsstörungen keine Regelungen in den TV-Fahrradleasing zu Störfällen aufgenommen und dies der individuellen Ausgestaltung in den jeweiligen Verträgen überlassen. Dieser Punkt verbleibt unverändert in der Leistungsbeschreibung.

<p>Gehen wir recht in der Annahme, dass hier nur unverhersehbare Freistellungen wie bspw. eine Freistellung im Rahmen einer Pflegezeit gemeint sind?</p>	
<p><u>Frage Nr. 2:</u></p> <p>Nach ausführlicher Prüfung der Vergabeunterlagen ist uns aufgefallen, dass Sie weder im Preisteil noch an anderer Stelle der Vergabeunterlagen den kalkulierten Restwert erfassen. Die eingehenden Angebote sind damit nicht vergleichbar, denn die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit eines Angebotes kann nur dann sachgerecht einem weiteren Angebot gegenübergestellt werden, wenn sie auf einheitlichen Kalkulationsvorgaben erstellt worden sind. Durch die fehlende Vorgabe eines kalkulierten Restwerts fehlt es an einem wesentlichen Kalkulationsparameter.</p> <p>Kurz Erläutert - Als Dienstradleasingmodell hat sich in Deutschland das sogenannte "Teilamortisationsmodell mit Andienungsrecht des Leasinggebers" etabliert. Dieses Leasingmodell ist dadurch gekennzeichnet, dass die Leasingraten, die der Leasingnehmer über die Laufzeit von 36 Monaten zahlt, die Kosten für das Leasingobjekt nicht vollständig abdecken. Somit bleibt am Ende der Leasinglaufzeit immer eine offene Restforderung des Leasinggebers stehen, der sogenannte "kalkulierte Restwert". Der kalk. Restwert bildet die Kalkulationsbasis für den Leasingfaktor.</p> <p>Wir bitten Sie höflichst, Ihre Angaben in den Ausschreibungsunterlagen in Bezug auf die finanziellen Konditionen nochmals zu prüfen. Eine Vergleichbarkeit und damit Zuschlagsfähigkeit der Angebote wäre nur dann gegeben, wenn der kalkulierte Restwert auftraggeberseitig verbindlich vorgegeben wird, denn in diesem Fall müssten alle Bieter den Leasingfaktor - und damit die Höhe der einzelnen Leasingraten - anhand derselben Kalkulationsgrundlagen ermitteln.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 2:</u></p> <p>Zu N. 2: Es besteht kein Anspruch auf Kaufoption nach Beendigung des (Einzel-)Leasingvertrages (vgl. Punkt 16 der Leistungsbeschreibung). Ob und in wie weit nach einer Leasinglaufzeit von 36 Monaten ein etwaiger Restwert vorhanden ist, verbleibt im Kalkulationswagnis des Leasinggebers. Rein ergänzend wird auf den Beschluss der Vergabekammer Bund vom 21.06.2010 (VK 2-53/10) verwiesen, wonach es bei einer Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrzeugen kein ungewöhnliches Wagnis darstellt, dass der Auftragnehmer das Zins- und Restwertrisiko zu tragen hat. Ein Restwert wird hier nicht vorgegeben.</p>
<p><u>Frage Nr. 3a:</u></p> <p>Unter "1.1 Anzahl der Händler in der Stadt Lehrte (einschließlich dazugehöriger Ortsteile)" der Bewertungsmatrix bekommen Bieter die Höchstpunktzahl von 40 Punkten, wenn sie 5 oder mehr Händler vorweisen können.</p> <p>Nach einer Recherche gibt es in der Stadt Lehrte lediglich 2 Fachhändler.</p> <p>Wir bitten Sie daher entweder die Bewertung entsprechend anzupassen oder klarzustellen, dass auch Burgdorf hier hinzugezählt werden darf, damit</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3a:</u></p> <p>Zu Nr. 3a: Das Leistungsverzeichnis (Leistungskriterien) und die Bewertungsmatrix werden unter Punkt 1.1 wie folgt geändert: Keine Händler = 0 Punkte 1 Händler = 20 Punkte 2 oder mehr Händler = 40 Punkte.</p>

<p>die Anzahl von 5 Händlern realistischer Weise erreicht werden kann.</p>	
<p><u>Frage Nr. 3b:</u></p> <p>Unter "1.2 Anzahl der Händler in Region und Stadt Hannover (inkl. 1.1)" der Bewertungsmatrix wird die Höchstpunktzahl von 35 Punkten schon bei 5 oder mehr Händler erreicht.</p> <p>Dies stellt kein aussagekräftiges Bewertungskriterium dar, da alle Bieter dies ausnahmslos erfüllen werden. In Hannover und in der Region Hannover gibt es weitaus mehr als 5 Händler.</p> <p>Wir bitten Sie daher diese Zahl entsprechend anzupassen, um hier ein qualitativ hochwertiges Angebot zu erhalten, durch welches all Ihre Mitarbeitenden von einem flächendeckenden Händlernetz profitieren können. Dies gewährleistet eine größere Auswahl an Rädern und Werkstätten und eine schnellere Verfügbarkeit der Räder.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3b:</u></p> <p>Zu Nr. 3b: Das Leistungsverzeichnis (Leistungskriterien) und die Bewertungsmatrix werden unter Punkt 1.2 wie folgt geändert: Keine Händler = 0 Punkte 1 bis 3 Händler = 10,5 Punkte 4 bis 6 Händler = 21 Punkte 7 bis 9 Händler = 31,5 Punkte 10 oder mehr Händler = 35 Punkte.</p>
<p><u>Frage Nr. 3c:</u></p> <p>In der Bewertungsmatrix und unter 3. Händlernetz der Leistungsbeschreibung werden Anforderungen an das Händlernetz gestellt.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass ausschließlich die Fachhändler genannt werden dürfen, mit denen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe eine vertraglich festgelegte Kooperation besteht?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3c:</u></p> <p>Zu Nr. 3c: Im Rahmen der Angebotsprüfung und -wertung muss beurteilt werden können, ob die geforderte Betreuung durch entsprechende Fachhändler gegeben ist. Sofern zum Zeitpunkt der Angebotsabfrage noch keine bestehenden Kooperationen vorhanden sind oder sich erst im Aufbau / in der Anbahnung befinden, sind diese jedoch zwingend spätestens vor Zuschlagserteilung / Auftragserteilung nachzuweisen. Im Rahmen der Angebotsabgabe kann eine Liste mit den entsprechenden Fachhändlern einschl. Kontaktdaten eingereicht werden, mit denen Kooperationsverhandlungen geführt werden. Im Rahmen der Angebotsprüfung wird mit den benannten Händlern Kontakt aufgenommen, ob die angegebenen Kooperationsabsichten hinreichend konkret sind. Eine gravierende Änderung der Verhältnisse nach Angebotsabgabe bzw. vor Zuschlagserteilung kann folglich eine Änderung der Angebots-Reihenfolge bewirken.</p>
<p><u>Frage Nr. 3d:</u></p> <p>Unter 9. Rechnungstellung der Leistungsbeschreibung werden Anforderungen an die Rechnungsstellung formuliert.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass Sie eine einzige monatliche Rechnung fordern, in der alle Positionen (inklusive Kosten für Inspektionen und Versicherung) aufgeführt sind und die als eine Zahlung beglichen werden muss?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3d:</u></p> <p>Zu Nr. 3d: Es wird eine monatliche Rechnung benötigt, in der alle Positionen nach Beschäftigter/m aufgeführt werden. Alternativ kann die Aufschlüsselung der Positionen nach Beschäftigter / Beschäftigtem auch in einer Anlage zur jeweiligen Rechnung erfolgen. Für die Auftraggeberin muss monatlich klar ersichtlich sein, welche Kosten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen, auf den Einzelfall entfallen, damit eine entsprechende</p>

	Entgeltumwandlung personenbezogen erfolgen kann.
<p><u>Frage Nr. 3e:</u></p> <p>Unter dem Punkt "10. Versicherung" der Leistungsbeschreibung muss die Vollkaskoversicherung eine Neuwertentschädigung bei Diebstahl und wirtschaftlichem Totalschaden umfassen. Das neue Rad muss 1:1 in den bestehenden Einzelvertrag eingesetzt werden können.</p> <p>Unserer Rechtsauffassung nach ist insbesondere eine Neuwertentschädigung bei Untergang des Fahrrads (Diebstahl) nicht leasingkonform. Wir bieten stattdessen eine GAP-Deckung an. Diese lässt eine leasingkonforme Beendigung des Einzelleasingvertrags ohne weitere finanzielle Verpflichtungen für den Leasingnehmer stattfinden. Die Erstattung durch die Versicherung erfolgt an die Leasinggesellschaft als Leasinggeberin und wirtschaftliche Eigentümerin des Leasingobjekts.</p> <p>Bei Abschluss eines neuen Einzelleasingvertrages findet zudem eine Anrechnung von 50% der bereits gezahlten Leasingraten als Abzug auf den Anschaffungswert des neuen Rades statt, es kann also zu vergünstigten Konditionen geleast werden. Der Abschluss eines neuen Einzelleasingvertrages zu den vergünstigten Konditionen ist ein Angebot und nicht verpflichtend.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass diese Vorgehensweise ebenfalls akzeptiert wird und unser Angebot deshalb nicht ausgeschlossen wird?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3e:</u></p> <p>Zu Nr. 3e: Die beschriebene Systematik zur Wiederbeschaffung eines neuen Rades widerspricht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung und hätte einen Angebotsausschluss zur Folge.</p>
<p><u>Frage Nr. 3f:</u></p> <p>Laut Punkt 10. Versicherung der Leistungsbeschreibung muss Eigenverschulden versicherbar sein.</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst bereits sämtliche Fälle wie Unfallschäden, Fall-/ Sturzschäden und Bedienungs- und Handhabungsfehler.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass mit "Eigenverschulden" die aufgelisteten Fälle gemeint sind? Falls dem nicht so ist, bitten wir Sie darum den Begriff "Eigenverschulden" zu konkretisieren, welcher genaue Fall damit gemeint ist.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3f:</u></p> <p>Zu Nr. 3f: Die erfassten Fälle beinhalten auch den Schutz bei entsprechendem Eigenverschulden.</p>
<p><u>Frage Nr. 3g:</u></p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3g:</u></p> <p>Zu Nr. 3g: Der Versicherungsschutz umfasst als Mindestvoraussetzung einen europaweiten</p>

<p>Gemäß Ziffer 10. Versicherung der Leistungsbeschreibung besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Ort des Anschließens.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass der Versicherungsschutz weltweit bestehen muss?</p>	<p>Versicherungsschutz 24/7 sowie eine europaweite Mobilitätsgarantie inkl. Pick-up-Service (vgl. Ziffer 10 der Leistungsbeschreibung).</p>
<p><u>Frage Nr. 3h:</u></p> <p>Unter Ziff.11. Inspektion und Verschleißreparaturen der Leistungsbeschreibung wird eine jährliche Inspektion gefordert. Gehen wir recht in der Annahme, dass diese Anforderung bedeutet, dass während der 36-monatigen Laufzeit jedes Einzeleasingvertrags insgesamt drei Inspektionen angeboten werden müssen? Und eine Erstinspektion, die von einzelnen Fachhändlern kostenlos angeboten wird, aber keine garantierte Leistung ist, nicht zu den drei geforderten Inspektionen zählen darf?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3h:</u></p> <p>Zu Nr. 3h: Hinsichtlich der Inspektionen sind die Garantiebedingungen der Hersteller einzuhalten, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Inspektionen müssen den Vorgaben der Hersteller genügen und im Garantiefall anrechenbar sein.</p>
<p><u>Frage Nr. 3i:</u></p> <p>Im Dokument "Preisgleitklausel Rahmenvertrag Fahrradleasing" wird festgelegt, dass die Anpassung der Leasingrate in dem prozentualen Umfang erfolgt, in dem sich der 12-Monats-EURIBOR verändert hat.</p> <p>Können Sie uns hierzu eine Beispielrechnung zur Verfügung stellen?</p> <p>Des Weiteren müssen die Bieter bei der Durchführung der Preisanpassung eine Reduzierung zwingend umsetzen, eine Erhöhung jedoch beantragen.</p> <p>Um hier den Aufwand sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Leasinggeberseite so gering wie möglich zu halten, sollte sowohl bei der Reduzierung als auch bei der Erhöhung der Leasingrate dieselbe Regelung gelten. Eine Beantragung des Leasinggebers bei Erhöhung der Leasingrate kann als ein Vetorecht des Arbeitgebers interpretiert werden.</p> <p>Wir bitten um Bestätigung, dass auch die Erhöhung der Leasingrate ohne Beantragung des Leasinggebers umgesetzt wird, solange sich die Erhöhung in einem marktüblichen Rahmen befindet.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3i</u></p> <p>Zu Nr. 3i: Beispiel: Der 12-Monats-Euribor liegt am 01.06.2025 bei 3,5 und am 15.05.2026 bei 4,3 Prozent. Somit liegt eine Veränderung des 12-Monats-Euribor um mehr als 0,5 Punkte vor. Somit hätten Sie auf Antrag die Möglichkeit, die Leasingrate um maximal 0,8 Prozentpunkte zu erhöhen. Im Jahr 2026 sind dann die 4,3 Prozent des Vorjahres der neue Referenzwert. Weist der 12-Monats-Euribor bspw. am 15.05.2026 einen Wert von 4,1 Prozent aus, besteht nach den vertraglichen Regelungen auf beiden Seiten kein Anspruch auf Änderung der Konditionen.</p> <p>Nach hiesiger Sicht stellt die in den Vergabeunterlagen eröffnete Preisgleitklausel eine verhältnismäßige und zumutbare Kalkulationsgrundlage dar. Eine Änderung erfolgt nicht.</p>
<p><u>Frage Nr. 3j:</u></p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3j:</u></p>

<p>In dem Dokument Leistungsbeschreibung RV Fahrradleasing formulieren Sie das Vorgehen zur Berechnung des Angebotspreises.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass etwaige Zuschüsse des Arbeitgebers nicht in die Berechnung dieses Preises mit einbezogen werden dürfen? Beispielsweise würde dies die Weitergabe arbeitgeberseitiger Einsparungen in den Sozialversicherungen, die bei der Entgeltumwandlung entstehen, darstellen.</p>	<p>Zu Nr. 3j: Seitens der Auftraggeberin werden keine Zuschüsse gezahlt, die in die Berechnungen mit einbezogen werden müssen.</p>
<p><u>Frage Nr. 3k:</u></p> <p>Im Preisblatt haben die Bieter die Leasingraten für die Fahrräder mit den Kaufpreisen zwischen 500 € und 7.000 € anzugeben. Die Leasingraten berechnen sich anhand eines Leasingfaktors (Prozentwert). Wir bitten um Bestätigung, dass der Leasingfaktor bei allen Einzelleasingverträgen (unabhängig vom Kaufpreis des Fahrrads) gleich hoch sein muss.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3k:</u></p> <p>Zu Nr. 3k: Die jeweilige Höhe des Leasingfaktors verbleibt im Kalkulationswagnis des Leasinggebers.</p>
<p><u>Frage Nr. 3l:</u></p> <p>Unter Ziff. 14. Rückgabe vor Ablauf der Leasinglaufzeit / Störfallmanagement der Leistungsbeschreibung werden Anforderungen an das Störfallmanagement formuliert. Gehen wir recht in der Annahme, dass dieses ohne Wartezeiten zur Verfügung stehen soll und es keine Vorerkrankungsklauseln (z.B. bei einer Arbeitsunfähigkeit) geben darf?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3l:</u></p> <p>Zu Nr. 3l: Ja (keine Wartezeiten, keine Vorerkrankungsklausel).</p>

Bitte nehmen Sie diese Mitteilung zu Ihren Unterlagen, da diese Informationen Bestandteil der Ausschreibung sind.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.:
(i.A. Sankina)

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Stadt Lehrte.